



# BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen  
Nord 24043 Kiel  
Nordwest 26590 Aurich  
Mitte 30063 Hannover  
West 48135 Münster  
Südwest 55127 Mainz  
Süd 97018 Würzburg  
Ost 10926 Berlin

(02 28) Datum  
3 00 - 4245 8. August 2000  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn  
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

EW 25/EW 24/52.06.00-01/30 VA 00

Bundesanstalt für Gewässerkunde  
Kaiserin-Augusta-Anlagen 15/17  
56068 Koblenz

Bundesanstalt für Wasserbau  
Kußmaulstr. 17  
76187 Karlsruhe

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie  
Bernhard-Nocht-Str. 78  
20359 Hamburg

nachrichtlich:  
Bundesrechnungshof  
Berliner Str. 51  
60311 Frankfurt/M.

Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV)  
- 2. überarbeitete Fassung

Erlaß vom 28.07.97 - BW 15/52.06.00-01/19 VA 97

Anlage: 1

Nach umfassender Überarbeitung der mit Bezugserrlass eingeführten „Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland“ (HABAB-WSV) durch die BfG und das BMVBW setze ich die zweite Fassung der HABAB mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Überarbeitung berücksichtigt die Anregungen aus den Erfahrungsberichten der WSV.

Öffentliche Verkehrsmittel  
Busse: 623, 670  
Bahn: 66  
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

Besucherparkplätze und  
Anlieferungen nur über  
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0  
Telex: 885 700 bmvd  
Telefax: (02 28) 3 00-34 28  
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an Bundeskasse Bonn  
Kto-Nr. 3800 1060 Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Kto-Nr. 11900-505 Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)

Darüber hinaus ist die Überarbeitung der HABAB aus den folgenden Gründen erforderlich geworden:

- Anpassung der HABAB an die geänderten gesetzlichen Vorschriften (z.B. Einführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes),
- Berücksichtigung weiterer Erfahrungen der BfG bei der Begutachtung von Baggervorhaben,
- Verbesserung des Aufbaus der Handlungsanweisung.

Der Rechtsteil ist inhaltlich weitgehend gleich geblieben, er wurde jedoch an die neuere Entwicklung der Rechtslage angepasst. Darüber hinaus wurde er dem fachlichen Teil vorgelegt, um zunächst die Grundlagen darzustellen, auf denen die fachlichen Ausführungen aufbauen. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass der Aufbau des Kapitels „Rechtsgrundlagen“ sich nicht mehr an den einschlägigen Gesetzen, sondern an der praktischen Frage orientiert: „Was soll mit dem Baggergut passieren?“ Die Darstellung der Rechtsgrundlagen beschränkt sich in erster Linie auf die erforderlichen Genehmigungen. Welche weiteren rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Genehmigung zu beachten sind, ist eine Frage des Einzelfalls, die im Rahmen dieser Handlungsanweisung weder abstrakt noch vollständig beantwortet werden kann, zumal es sich im wesentlichen um landesrechtlich geregelte Genehmigungsverfahren handelt.

Den Schwerpunkt des fachlichen Teils bilden die Ausführungen zum Umlagern von Baggergut. Der Katalog der hierbei durchzuführenden Untersuchungen wurde im erforderlichen Umfang ergänzt und in Untersuchungen der Beschaffenheit des Baggerguts und Untersuchungen am Unterbringungsort aufgeteilt. Die Umlagerungskriterien blieben dagegen unverändert. Bezüglich der anderen Unterbringungsmöglichkeiten (Landlagerung, Unterbringung in Gewässern außerhalb Bundeswasserstraßen) gibt die HABAB nur allgemeine Hinweise, da die hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Zusätzlich benötigte Exemplare der HABAB können direkt bei der BfG bezogen werden. Es ist beabsichtigt, die HABAB baldmöglichst in das WSV-Intranet einzustellen.

Wie bereits bei der ersten Fassung wird dem BMU und den obersten Landesbehörden für Wasserwirtschaft und Wasserrecht sowie für Verkehr auch die überarbeitete Fassung der HABAB übersandt.

Dieser Erlass wird in die VV-WSV 2201/I Abschn. 2.5. aufgenommen; der Bezugserlass wird aufgehoben.

Im Auftrag

Krause